Brücken bauen

Ein Ratgeber zu Testament und Nachlass

TAFEL DEUTSCHLAND

„Wenn man sieht, wie dankbar die meisten unserer Kunden die Lebensmittel in Empfang nehmen, dann geht man selbst sehr zufrieden nach Hause.“

Erika Traub, 76
Ehrenamtliche der
Bergedorfer Tafel

Inhalt

Vorwort 2

Menschen helfen und Lebensmittel retten – mit Ihrem Testament 3

Wer erbt, wenn ein Mensch stirbt? 4
Die gesetzliche Erbfolge
Sonderfall: Ehegattenerbrecht

Gute Gründe für ein Testament 6

Der Pflichtteil – warum und für wen? 6

Wege, den letzten Willen zu verfassen 7
Handschriftliches Testament
Notarielles Testament
Gemeinschaftliches Testament
Erbvertrag

Vermachen oder Vererben? 9

Wenn sich das Leben ändert: Wie ändere ich ein Testament? 10

Ein Testamentsvollstrecker gibt Sicherheit 10

Der Staat erbt mit – die Erbschaftsteuer 11

Schon heute Gutes tun – mit einer Schenkung 12

© Bilder: Titel: Monique Wüstenhagen, S. 4/5: Thekla Ehling, S. 6/7: Wolfgang Borrs, S. 8: Nikolaus Urban, S. 9/10: Dagmar Schwelle, Antwortkarte: Monique Wüstenhagen

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

irgendwann kommt für uns alle die Zeit, in der wir vorsorgen wollen für die Menschen, die uns am Herzen liegen. Eine Zeit, in der wir überlegen, was einmal mit unserem Nachlass geschehen soll.

Der Gesetzgeber hat in Bezug auf Erben und Vererben vieles geregelt – dennoch hat jeder von uns genügend Möglichkeiten, selbst zu bestimmen, was und an wen er etwas weitergeben möchte.

Nutzen Sie diese Chance. Mit Ihrem letzten Willen können Sie Brücken bauen – Brücken zwischen den Generationen. Denn Sie geben nicht nur Materielles weiter, Sie vererben Werte und Vorstellungen, die Ihr Denken und Handeln so lange bestimmt haben.

Auch können Sie gemeinnütziges Wirken wie das der Tafeln in Deutschland weit über Ihre Lebenszeit hinaus unterstützen. Ebenso wie Sie bauen die Tafeln Brücken. Brücken zwischen Überfluss und Mangel. Sie verhindern, dass wertvolle Lebensmittel vernichtet werden, und unterstützen damit bedürftige Frauen, Männer und Kinder.

Sie bauen Brücken von Mensch zu Mensch, indem sie die Gemeinschaft von ehrenamtlich Helfenden und Hilfebedürftigen fördern – zur Freude und zum Nutzen aller. Denn nur, wenn wir alle zusammenhalten, können wir Not nachhaltig lindern.

Darum freue ich mich sehr, wenn Sie die Tafel Deutschland in Ihrem Nachlass berücksichtigen. Als Dachverband aller Tafeln sorgen wir dafür, dass Ihr Vermächtnis dort ankommt, wo es gebraucht wird: bei Menschen, die unsere Hilfe benötigen.

Ich grüße Sie herzlich
Ihr

Jochen Brühl
Vorsitzender Tafel Deutschland e.V.

Menschen helfen und Lebensmittel retten – mit Ihrem Testament

Unglaubliche elf Millionen Tonnen Lebensmittel landen in Deutschland Jahr für Jahr im Müll. Jeden Tag werden Brot, Gemüse, Joghurt, Milch und Obst vernichtet, obwohl sie noch gut und genießbar sind. Gleichzeitig gibt es in unserem Land Millionen Menschen, die nicht genug zu essen haben. Längst sind das nicht mehr nur wohnungslose Männer und Frauen. Es sind Rentner, die sich kein Brot kaufen können. Es sind alleinerziehende Mütter, die nicht wissen, wie sie ihre Kinder satt bekommen sollen. Oder Arbeitslose, für die gesundes Obst und Gemüse ein unerschwinglicher Luxus ist.

Seit über 25 Jahren bauen die Tafeln eine Brücke zwischen Überfluss und Mangel. Sie helfen, die Ungerechtigkeit zu überwinden. Das Herz der Tafeln sind dabei die 60.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. Sie sind es, die Tag für Tag Lebensmittel in den Supermärkten und Bäckereien abholen, sie sortieren, lagern, und sie an die Bedürftigen ausgeben – und das immer mit einem liebevollen Blick oder mit einem Lächeln.

So werden die Tafeln für deren Kundinnen und Kunden und für die Ehrenamtlichen zu wertvollen Orten der Begegnung und der Gemeinschaft. Damit diese erhalten bleiben, solange deren Hilfe benötigt wird, braucht es Menschen, die die Tafeln unterstützen – mit einer Spende, mit einem Erbe oder einem Vermächtnis.

Die wichtigsten Zahlen auf einen Blick:

> 940

Das Verteilernetz der Lebensmittelretter zieht sich über ganz Deutschland. Seit die erste Tafel 1993 gegründet wurde, sind über 940 weitere Tafeln hinzugekommen.

60.000

Ohne das Engagement der 60.000 Ehrenamtlichen wären die Tafeln in Deutschland undenkbar. Sie spenden ihre Freizeit und ihren Elan für die Tafel-Idee. Danke!

260.000

Die Tafeln retten jährlich circa 260.000 Tonnen Lebensmittel und geben sie an Bedürftige weiter. Damit sind sie nicht nur die effektivsten Lebensmittelretter, sondern auch die einzigen, die damit Menschen helfen, die der Hilfe dringend bedürfen.

14%

beträgt die Armutsquote in Deutschland. Tafeln geben der Armut ein Gesicht und holen sie aus der Anonymität.

1,6 Mio.

Etwa 1,6 Millionen Menschen werden Jahr für Jahr von den Tafeln unterstützt. Besorgniserregend ist die stark anwachsende Zahl der Kinder und Senioren bei den Tafeln.

2.350

Damit die Lebensmittel von den Supermärkten oder Bäckereien zu den Tafeln gelangen, sind über 2.350 tafeleigene Fahrzeuge unterwegs. Ergänzt wird die Fahrzeugflotte durch private PKWs.

Mehr als 940 Tafeln in Deutschland sind unter dem Dach von Tafel Deutschland e.V. vereint, der sie finanziell unterstützt und politisch vertritt.

In Deutschland werden jeden Tag etliche Tonnen genießbare Lebensmittel vernichtet. All diese Lebensmittel wurden angebaut, geerntet, transportiert – um dann in den Müll zu wandern. Die Tafeln setzen ein Zeichen gegen die sinnlose Verschwendung von Lebensmitteln: Sie verteilen diese an Bedürftige.

Wer erbt, wenn ein Mensch stirbt?

Wer erbt, hängt ganz entscheidend davon ab, ob der Verstorbene (Erblasser) eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) getroffen hat oder nicht.

! *Wer kein Testament aufgesetzt und somit nicht festgelegt hat, was mit seinem Vermögen nach dem Ende seiner Lebenszeit geschehen soll, überlässt dem Gesetzgeber die Regelung.*

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Verstorbene sein Vermögen den nächsten Verwandten (Kindern, Eltern) und dem Ehegatten hinterlassen möchte. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt nach dieser Grundidee die gesetzliche Erbfolge. Die Blutsverwandten erben entsprechend ihrem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und werden in sogenannte Ordnungen aufgeteilt.

Erbfolge: die wichtigsten Ordnungen

Ist nur ein Verwandter aus einer vorhergehenden Ordnung am Leben, schließt dieser alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus.

Beispiel: *Der Erblasser ist verwitwet. Zum Zeitpunkt seines Todes leben sein Sohn und sein Vater. Sein Sohn ist Erbe 1. Ordnung. Sein Vater gehört der 2. Ordnung an. Erben wird nur der Sohn (als Erbe 1. Ordnung, der Verwandte nachfolgender Ordnungen ausschließt). Der Vater erbt nicht.*

Ehegattenerbrecht

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sind mit dem Erblasser nicht blutsverwandt. Deshalb hat der Gesetzgeber ihr Erbrecht im Ehegattenerbrecht gesondert geregelt. Neben den Erben der 1. Ordnung erbt der überlebende Ehegatte ein Viertel und neben Erben der 2. Ordnung sowie neben den Großeltern die Hälfte des Nachlasses.

Haben die Eheleute im „gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft“ gelebt (dieser gilt immer dann, wenn kein anderer Güterstand in einem notariellen Ehevertrag vereinbart wurde), so erhöhen sich die oben angegebenen Erbteile jeweils um ein Viertel.

Beispiel: *Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau, jedoch keine Kinder. Sein Neffe (der Sohn seines verstorbenen Bruders) lebt noch. Die Ehefrau erhält ¾ (½ + ¼) des Erbes, der Neffe (2. Ordnung) erhält ¼ des Erbes.*

Gibt es weder Erben der 1. Ordnung noch der 2. Ordnung und sind auch keine Großeltern des Erblassers mehr am Leben, erhält der überlebende Ehegatte die gesamte Erbschaft.

Nicht nur viele Tafel-Kunden sind Rentner und Senioren, sondern auch zahlreiche Ehrenamtliche. Auch für sie sind die Tafeln Orte der Begegnung: Man trifft auf Menschen, hat Zeit für ein Gespräch. Hier entstehen neue Kontakte und manchmal sogar Freundschaften.

Gute Gründe für ein Testament

Haben Sie Ihren letzten Willen nicht in einem Testament oder einem Erbvertrag geregelt, wird Ihr Erbe nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Ihren Blutsverwandten und Ihrem Ehepartner verteilt.

! *Wenn Sie keine erbberechtigten Angehörigen mehr haben, erbt der Staat Ihr gesamtes Vermögen.*

Es kann durchaus sein, dass die gesetzliche Erbfolge genau die Menschen berücksichtigt, die Sie mit Ihrem Nachlass bedenken möchten. Dann ist es nicht notwendig, ein Testament zu machen.

Wenn Sie jedoch über Ihre nächsten Verwandten hinaus noch andere Menschen bedenken möchten, Ihren Ehepartner besonders absichern oder Ihr gemeinnütziges Engagement fortsetzen wollen, dann müssen Sie dies mit einem Testament regeln.

Der Pflichtteil – warum und für wen?

Mit einem Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge weitestgehend außer Kraft. Nahe Angehörige können Sie jedoch nicht völlig enterben. Kindern, Eltern (für den Fall, dass der Erblasser keine Kinder hatte), Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sichert der Gesetzgeber einen Pflichtteil zu. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbes. Der Pflichtteil muss in Geld ausbezahlt werden. Der Anspruch darauf verjährt drei Jahre, nachdem der Pflichtteilsberechtigte vom Tod des Erblassers erfahren hat.

Wege, den letzten Willen zu verfassen

Um ein Testament aufzusetzen, reichen im Prinzip schon ein Blatt Papier und ein Stift. Ein Notar kann, muss aber nicht hinzugezogen werden. Denn erlaubt sind sowohl das handschriftliche als auch das notarielle Testament.

Handschriftliches Testament

Die einfachste Form des Testaments ist das handschriftliche Testament.

! *Wichtig: Es muss vom ersten bis zum letzten Wort handgeschrieben und unterschrieben sein. Nur dann ist es gültig.*

Ihr Testament sollte auch das Datum enthalten, an dem Sie es verfasst haben. Der Zeitpunkt der Testamentserrichtung ist unter anderem dann von Bedeutung, wenn Sie ein altes Testament mit einem neuen widerrufen haben. Fehlt das Datum, weiß man nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

Der Nachteil eines Testaments, das Sie ohne fachanwaltlichen oder notariellen Rat verfasst haben, ist, dass Ihre Formulierungen unter Umständen rechtlich nicht eindeutig sind oder Interpretation zulassen. Das kann zu Streit führen oder Ihren letzten Willen anfechtbar machen.

Das handschriftliche Testament können Sie zu Hause aufbewahren. Informieren Sie in jedem Fall einen Menschen, dem Sie vertrauen, wo er Ihren letzten Willen findet. Wenn Sie es an einem sicheren Ort aufbewahren möchten, hinterlegen Sie es bei einem Nachlassgericht. Die amtliche Verwahrung stellt sicher, dass Ihr Testament im Erbfall gefunden und eröffnet wird.

Auch junge Menschen zeigen Einsatz. Mit der Aktion „Tafel Jugend“ ermöglichen die Tafeln Helfern zwischen 14 und 29 Jahren, sich zu engagieren, Gleichgesinnte kennenzulernen und andere Jugendliche dafür zu begeistern.

Die Tafeln helfen allen, die Hilfe benötigen. Unabhängig von Herkunft, Kultur oder Religion – jeder bekommt etwas zu Essen und ein Lächeln noch dazu!

Notarielles Testament

Wenn Sie sicher sein möchten – gerade in komplizierteren Fällen – dass Ihr Testament genau Ihren Willen abbildet, dann wählen Sie ein notarielles Testament (auch öffentliches Testament genannt).

! *Ein Notar oder Fachanwalt für Erbrecht berät Sie und formuliert Ihr Testament rechtlich einwandfrei.*

Ist dann alles so niedergeschrieben, wie Sie es wünschen, brauchen Sie das Testament nur noch zu unterschreiben. Der Notar gibt Ihr Testament in die amtliche Verwahrung und stellt so sicher, dass es im Erbfall eröffnet wird.

Die Beratung durch einen Notar ist nicht kostenlos. Sie stellt jedoch sicher, dass Ihr letzter Wille so umgesetzt wird, wie Sie es möchten. Die Gebühr für ein notarielles Testament richtet sich dabei nach dem Wert des Vermögens. So kostet zum Beispiel die Beurkundung eines Testaments mit einem Nachlasswert von Euro 50.000 bei einem Notar derzeit Euro 165,00 (plus Auslagen und Umsatzsteuer). Die Gebühren für ein Anwaltstestament sind verhandelbar.

Gemeinschaftliches Testament

Testamente müssen immer von einer Einzelperson verfasst werden. Die einzige Ausnahme sind Eheleute und eingetragene Lebenspartner. Sie können ein gemeinschaftliches Testament verfassen, das sogenannte Ehegattentestament. Für dieses gelten die gleichen Regeln wie beim notariellen bzw. handschriftlichen Testament. Es muss jedoch von beiden eigenhändig unterschrieben werden. In seiner Sonderform, dem „Berliner Testament“ setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein. Erst nach dem Tod des Überlebenden erben zum Beispiel die gemeinsamen Kinder oder eine gemeinnützige Organisation.

! *Ein „Berliner Testament“ kann für die Erben jedoch steuerlich ungünstig sein. Erst erbt der überlebende Ehegatte das Vermögen und zahlt Erbschaftsteuer. Verstirbt dieser, wird das gleiche Vermögen wieder versteuert. Es sei denn, der Erbe ist eine gemeinnützige Organisation, wie die Tafel Deutschland. Sie ist von der Erbschaftsteuer befreit.*

Erbvertrag

In einem Testament regelt der Erblasser seinen Nachlass einseitig. Anders in einem Erbvertrag. Dieser ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie in Ihrem letzten Willen gegenseitige Rechte und Pflichten vereinbaren möchten. Der Erbvertrag muss vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten geschlossen werden. Der Erbvertrag unterscheidet sich vom Testament in erster Linie dadurch, dass die dort getroffenen Vereinbarungen nicht einseitig widerrufen oder geändert werden können. Es sei denn, dies wurde vereinbart.

Ein Erbvertrag kann sinnvoll sein, wenn z.B. nicht verheiratete Partner dieselbe erbrechtliche Bindung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament erreichen wollen oder eine Unternehmensnachfolge geregelt werden soll.

Beispiel: *Der Sohn eines selbstständigen Bäckers wird möglicherweise nur dann bereit sein, im väterlichen Geschäft mitzuarbeiten, wenn im Erbvertrag festgelegt wird, dass er zum Nachfolger seines Vaters bestimmt ist.*

Vermachen oder Vererben?

In Ihrem Testament haben Sie verschiedene Möglichkeiten, Personen, die Ihnen nahestehen, zu bedenken. Menschen, die Sie als Erbe oder Erben einsetzen, treten Ihre Rechtsnachfolge an. Diese erben dann nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch Ihre Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Sie können jedoch auch jemandem ein Vermächtnis hinterlassen und so zum Beispiel einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation einen Gegenstand oder eine Geldsumme ohne weitere Verpflichtungen vermachen. Ein Vermächtnis kennzeichnet einen Anspruch, den der Vermächtnisnehmer gegenüber den Erben hat. Diese sind verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen.

Beispiel: *„Ich setze meinen Sohn Martin Müller zum Alleinerben ein. Ich vermache meinem Patenkind Stefan Franke 5.000 € für seine weitere Ausbildung. Meiner Freundin Susanna Schultze vermache ich mein Auto und der Tafel Deutschland e.V., Berlin, vermache ich 10.000 € für ihre gemeinnützige Arbeit.“*

Ehrenamtliche sind das Herzstück der Tafeln: Sie holen die Lebensmittel ab, lagern und sortieren sie und geben sie an die Bedürftigen aus. Darüber hinaus unterstützen Tafel-Mitarbeiter auch bei Behördengängen, organisieren Nachmittage mit Kaffee und Kuchen für ältere Menschen oder helfen Kindern bei den Hausaufgaben.

Die Angebote der Tafeln sind so vielfältig wie ihre Kunden. Hier wird Gemüse geschnippelt, um ein warmes Essen zuzubereiten. Viele Tafeln bieten ihren Gästen auch gut erhaltene Kleidung und Schuhe an sowie Wäsche, Bettzeug oder Spielsachen.

Wenn sich das Leben ändert: Wie ändere ich ein Testament?

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder widerrufen. Es ist sogar gut, wenn Sie alle paar Jahre überprüfen, ob Ihr Testament noch Ihren Wünschen entspricht.

Ein neues Testament setzt grundsätzlich ein älteres außer Kraft. Ein handschriftliches Testament brauchen Sie nur zu vernichten. Ein notarielles Testament wird ungültig, wenn es aus der Verwahrung herausgenommen wird. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur gemeinsam geändert werden. Ist einer der Ehepartner bereits verstorben, ist der Überlebende an die Verfügungen des gemeinsamen letzten Willens in der Regel gebunden – es sei denn, ihm wurde im Testament ausdrücklich zugestanden, ein neues Testament aufzusetzen. Ein Erbvertrag kann nur einvernehmlich und vor einem Notar geändert oder ergänzt werden.

Ein Testamentsvollstrecker gibt Sicherheit

Um sicherzustellen, dass Ihr letzter Wille auch wirklich in Ihrem Sinne ausgeführt wird, ist es zu empfehlen, einen Testamentsvollstrecker zu benennen. Seine Aufgabe ist es, Ihren Haushalt aufzulösen, Ihre Verbindlichkeiten zu regeln und den Nachlass nach Ihren Vorgaben zu verteilen, um so Streit zwischen den Erben zu vermeiden.

Mit dieser Aufgabe können Sie jede Person Ihres Vertrauens beauftragen. Bitte fragen Sie die Person jedoch vorher, ob sie diese Aufgabe auch übernehmen möchte. Sie können in Ihrem Testament jedoch auch das Nachlassgericht bitten, einen Testamentsvollstrecker zu benennen.

Der Staat erbt mit – die Erbschaftsteuer

Steuerrechtlich ist ein Erbe ein sogenannter „Erwerb von Todes wegen“. Das bedeutet: Es wird besteuert, sobald es bestimmte Freigrenzen überschreitet. Ob und wie viel Steuern Ihre Erben zahlen müssen, hängt nicht nur von der Höhe des Erbes ab, sondern auch, wie eng Sie mit den Erben verwandt sind. Denn hieran bemessen sich bei der Erbschaftsteuer Steuerfreibeträge und Steuerklassen.

Vom höchsten Steuerfreibetrag profitieren dabei Ehepartner und eingetragene Lebenspartner. Ansonsten gilt: Je enger Sie mit den Erben verwandt sind, desto höher sind deren Freibeträge. Wenn Sie eine Summe über den jeweiligen Freibetrag hinaus vererben, müssen Ihre Erben diesen Betrag versteuern.

! *Gemeinnützige Organisationen sind grundsätzlich von der Erbschaftsteuer befreit.*

Die Steuerklassen der Erbschaftsteuer und die Freibeträge

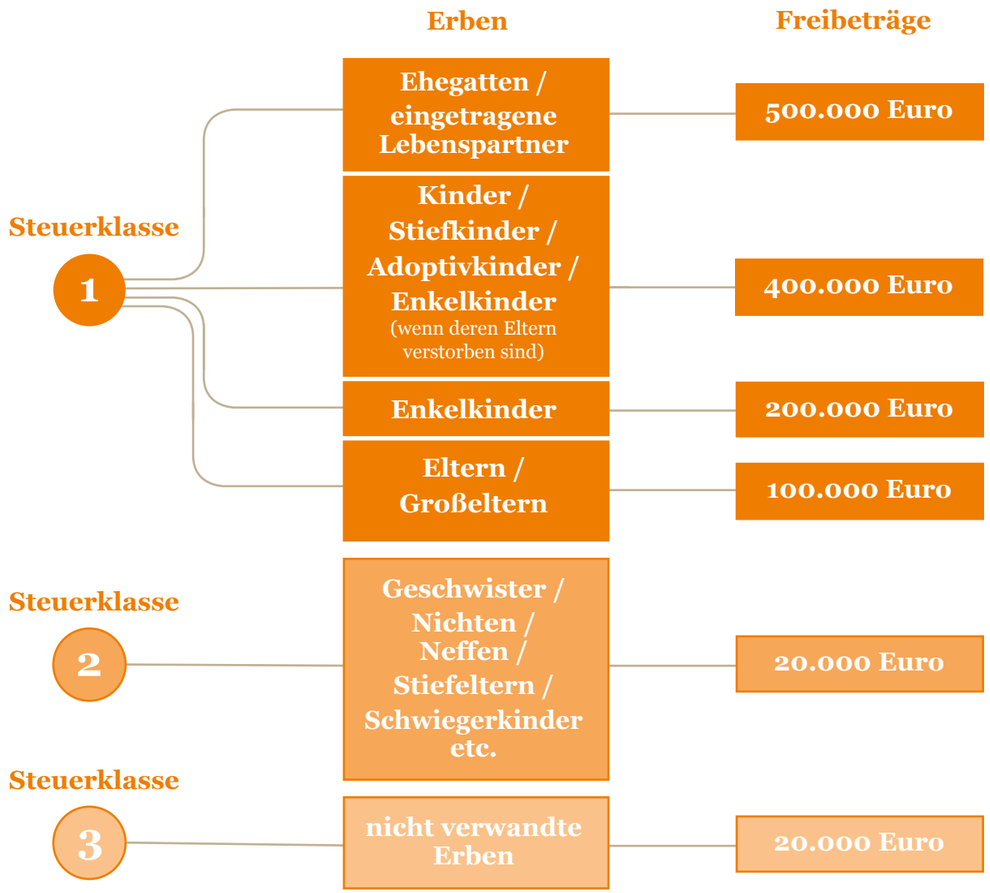

Schon heute Gutes tun – mit einer Schenkung

Eine weitere Möglichkeit, Ihren Nachlass zu regeln, ist die Schenkung. Sie verschenken zu Lebezeiten oder „von Todes wegen“ Teile Ihres Vermögens. Das hat Vorteile. Zum einen erleben Sie noch mit, was mit Ihrer Schenkung geschieht: wie Sie Ihrem Enkel zum Beispiel auf diese Weise ermöglichen, sein Studium zu finanzieren oder wie Ihre Schenkung an eine gemeinnützige Organisation Gutes bewirkt.

Zum anderen können Sie Ihren Erben Steuern ersparen. Denn liegen zwischen der Schenkung und dem Erbfall mindestens 10 Jahre, fällt der Wert der Schenkung nicht in den Nachlass und muss somit nicht versteuert werden.

Wenn Sie Ihr Haus zu Lebzeiten verschenken, bedeutet das übrigens nicht, dass Sie ausziehen müssen. Durch Eintrag des sogenannten Nießbrauchs sichern Sie sich ein lebenslanges Wohnrecht.

Ein Sonderfall der Schenkung ist die „Schenkung von Todes wegen“. Hierbei versprechen Sie die Schenkung zu Lebzeiten, sie erfolgt jedoch erst im Todesfall. Der Sinn solcher Schenkungsversprechen ist, dass mit dem Tod des Schenkers das geschenkte Vermögen nicht in den Nachlass fällt.

Jedoch fallen auch für Schenkungen Steuern an, wenn die Freibeträge überschritten werden. Der Vorteil ist wiederum, dass die geltenden Freibeträge für die Schenkungsteuer alle zehn Jahre erneut voll ausgeschöpft werden können.

! *Schenkungen an gemeinnützige Organisationen sind übrigens grundsätzlich von der Schenkungsteuer befreit.*

Hinweis: *Diese Broschüre kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Sie ersetzt keine persönliche Beratung. Bitte, besprechen Sie Ihre steuerrechtliche und rechtliche Situation mit Ihrem Steuerberater, Notar und/oder Rechtsanwalt.*

Ihre Ansprechpartnerin:

Sie haben weitere Fragen zum Thema Vererben und Testament oder möchten die Tafel Deutschland in Ihrem Nachlass bedenken? Dann wenden Sie sich gern an:

Nora Hertel

Tel: (030) 200 59 76 - 25
Fax: (030) 200 59 76 - 16
Email: hertel@tafel.de

So wirkt die Tafel D
für Tafeln und Bedi

Sie benötigen weitere Informationen?

Dann nutzen Sie gerne diese Postkarte!

So wirkt die Tafel Deutschland für Tafeln und Bedürftige

DAS LEISTET DIE TAFEL DEUTSCHLAND

Lebensmittel- und Sachspenden sammeln und gerecht verteilen.

Großspenden und Sonderspenden wie Tiefkühlkost, Kaffee, Konserven, Milchprodukte, Wasch- und Reinigungsmittel, Hygieneartikel sowie Waren des täglichen Bedarfs.

Geldspenden gewinnen. Tafel-Projekte finanzieren.

Projekte für soziale Teilhabe: Kinder und Jugendliche, Senioren, geflüchtete Menschen.

Projekte für den einwandfreien Tafel-Betrieb: Kühlung, Transport, Hygiene, Nachhaltigkeit.

Bewusstsein für Lebensmittelverschwendung und Armut schaffen.

Politische Kommunikation, Netzwerke, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen, Unterstützung der Kommunikation der Tafeln vor Ort.

Informieren, beraten und weiterbilden.

Mitgliederbetreuung, Weiterbildungsangebote, Schulungen, Handreichungen.

DER NUTZEN FÜR DIE TAFELN

Die Tafeln können ihr Warenangebot erweitern.

Die lokalen Tafeln erhalten finanzielle Unterstützung für nachhaltig wirksame Projekte.

Die Bekanntheit der Tafeln steigt, ihre Themen werden wahrgenommen.

Die ehrenamtlichen Tafel-Aktiven erhalten Unterstützung.

DIE WIRKUNG FÜR TAFELN UND BEDÜRFTIGE

Die Tafeln können mehr Bedürftige unterstützen. Tafel-Kundinnen und -Kunden haben eine größere Auswahl und können sich ausgewogen ernähren.

Die Tafeln können Lebensmittel- und Warenspenden hygienegerecht verteilen. Zudem können sie Projekte umsetzen, die Tafel-Gästen Integration, soziale Teilhabe und Ernährungsbildung ermöglichen.

Die lokalen Tafeln stärken ihre öffentliche Position. Die Akquise von Spendengeldern sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern – zwei wichtige Säulen für den Tafel-Betrieb – wird erleichtert.

Die ehrenamtliche Arbeit gewinnt an Professionalität und Routine. Das sichert den Tafel-Betrieb und damit die Unterstützung von Bedürftigen.

DIE FOLGEN VON ARMUT BEI TAFEL-KUNDINNEN UND -KUNDEN LINDERN

Bitte füllen Sie diesen Coupon vollständig aus und senden Sie ihn uns per Post zu.

Absender:

Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

☐ Bitte senden Sie mir weitere Informationen über Tafel Deutschland e.V.

☐ Bitte senden Sie mir Ihren aktuellen Jahresbericht

☐ Ich habe noch Fragen und freue mich über Ihren Anruf unter meiner Telefon-Nummer:

_____ / _____

Deutsche Post
ANTWORT

Tafel Deutschland e.V.
Nora Hertel
Germaniastraße 18
12099 Berlin

Bitte frankieren, falls Marke zur Hand!

TAFEL DEUTSCHLAND

Tafel Deutschland e.V.
Germaniastr. 18
12099 Berlin

Tel: (030) 200 59 76 - 0
Fax: (030) 200 59 76 - 16
Email: info@tafel.de
Internet: www.tafel.de

DZI Spenden-Siegel Geprüft + Empfohlen!

Initiative Transparente Zivilgesellschaft

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE63 1002 0500 0001 1185 00